aktive frauen villnachern

Statuten

aktive frauen Villnachern

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

1.1. Name

Der Verein ***Aktive Frauen Villnachern*** ist ein Verein im Sinne von Art. 6 ff ZGB.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 5213 Villnachern (Aargau).

Art. 2 Zweck des Vereins

2.1. Der Verein organisiert Kurse und Reisen für die fachliche und kulturelle Weiterbildung und leistet durch seine Tätigkeit einen Beitrag an das soziale Netzwerk und die Integration der Frauen im Dorf.

2.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.3. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1. Jede volljährige Frau kann Mitglied werden.

3.2. Mittels schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand kann die Mitgliedschaft jederzeit beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt offiziell mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

3.3. Die Mitgliedschaft kann schriftlich per Ende des Vereinsjahres beendet werden. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr muss entrichtet werden. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss oder Tod.

3.4. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.2. Jedes Mitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht.

4.3. Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung des festgelegten Mitgliederbeitrages bis 31. Dezember.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisorinnen

5.1. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt und behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisorinnen
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Information über Mitglieder-Mutationen
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Fusionen
- Freiwillige Auflösung des Vereins

5.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

5.3. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich durch den Vorstand.

5.4. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

5.5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

5.6. Wenn nicht anders verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

5.7. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5.8. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn von Seiten der Mitglieder keine Einsprache erfolgt.

5.9. <u>Der Vorstand</u>

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die GV ist befugt, den Vorstand der Vereinstätigkeit entsprechend zu reduzieren oder zu erweitern.

5.10. Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

5.11. Die Präsidentin vertritt den Vorstand nach aussen und leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Das Amt kann auch im Co-Präsidium geführt werden. Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin bei deren Abwesenheit. Die Aktuarin führt das Protokoll und erledigt die Korrespondenz. Die Kassierin ist für das Rechnungswesen zuständig.

Des Weiteren sind die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder auf dem Organigramm detailliert aufgeführt.

5.12. <u>Die Rechnungsrevisorinnen</u>

Die Rechnungsrevisorinnen werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

5.13. Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Belege und die Jahresrechnungen und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung

Art. 6 Das Vereinsvermögen

6.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen
- allfälligen Überschüssen aus Vereinsveranstaltungen
- Schenkungen und Zuwendungen

6.2. Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus
- Administrativen Kosten
- allfälligen Restkosten von Vereinsanlässen
- Verpflegung und Unterhaltung an der GV
- Vorstandsentschädigungen
- Weiteren durch die GV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben

6.3. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

6.4. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ausgenommen.

6.5. Nichtmitglieder bezahlen zu den Kurskosten einen zusätzlichen vom Vorstand festgelegten Betrag, da sie keinen Jahresbeitrag entrichten.

6.6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

6.7. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6.8. Das Geschäftsjahr schliesst auf den 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres; das Vereinsjahr endet mit der Generalversammlung.

Art. 7 Schlussbestimmungen

7.1. Die Statuten oder einzelne Artikel können durch die Generalversammlung auf Antrag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen geändert oder revidiert werden.

7.2. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

7.3. Über die Art der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet ebenfalls die Generalversammlung mit dem relativen Mehr der Anwesenden.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. März 2013 angenommen worden und treten per sofort in Kraft.

Villnachern, 22. März 2013

Die Präsidentin:

R. Sonderegger

Ruth Sonderegger

Die Aktuarin:

E. Buser

Esther Buser